

# Zuschussrichtlinien

Stand: 27.04.2017



## Zuschussrichtlinien des SJR Ansbach

Beschlossen von der Vollversammlung am 28.04.2016

In der überarbeiteten Fassung vom 31.01.2017

### Inhalt

0.	Vorbemerkungen.....	1
1.	Basisförderung Jugendorganisationen für zentrale Planungs- und Leitungsaufgabe.....	2
2.	Förderung der Jugendbildung.....	3
3.	Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen.....	5
4.	Förderung ehrenamtlich tätiger Jugendleiter*innen (Juleica-Förderung).....	7
5.	Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen.....	8
6.	Förderung von Projekten zum Thema „Integration und Inklusion“.....	9
7.	Anhang.....	11

### 0. Vorbemerkungen

Im Rahmen der von der Stadt Ansbach zur Förderung der Jugendarbeit bereitgestellten Mittel, gewährt der Stadtjugendring Ansbach Zuschüsse in folgenden Bereichen:

- Basisförderung Jugendverbände für zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben;
- Jugendbildung;
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter\*innen;
- Förderung ehrenamtlich tätiger Jugendleiter\*innen;
- Freizeit- und Erholungsmaßnahmen;
- Projekte zum Thema „Integration und Inklusion“.

Zuschüsse werden nur an Antragsberechtigte auf termin- und formgerechte Anträge hin gewährt.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht. Es gelten die Zuschussrichtlinien in der aktuellen Fassung einschließlich Anhang.

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien (mit Ausnahme des Förderbereichs 4) ist, dass die antragstellende Organisation mit dem Jugendamt der Stadt Ansbach oder einem anderen Jugendamt eine Vereinbarung nach §72a des SGB VIII abgeschlossen hat.

## 1. Basisförderung Jugendorganisationen für zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben

### 1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Die in der Stadt Ansbach tätigen Jugendorganisationen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Stadtebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Stadtjugendring mitzuarbeiten.

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremien.

### 1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR vertretenen Jugendorganisationen. Gibt es im Gebiet der Stadt Ansbach mehr als eine Gruppe der Jugendorganisation, so ist nur die niedrigste Gliederung der Jugendorganisation, die das gesamte Gebiet der Stadt Ansbach umfasst („Stadtverband“), antragsberechtigt.

### 1.3 Fördervoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss über mindestens eine aktive Gruppe in der Stadt Ansbach verfügen. Er weist dies insbesondere durch die Benennung einer\*eines Ansprechpartner\*in sowie durch die Abgabe eines Tätigkeitsberichts nach.

### 1.4 Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- Reisekosten und Kosten für Gremien;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf.

Diese werden über eine Pauschale bezuschusst.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der Stimmen in der SJR-Vollversammlung.

- Jugendgruppen und Jugendverbände mit einer Stimme in der SJR-Vollversammlung erhalten eine jährliche Pauschale von 300,- €.
- Jugendverbände mit zwei Stimmen in der SJR-Vollversammlung erhalten eine jährliche Pauschale von 500,- €.
- Jugendverbände und Dachverbände drei oder vier Stimmen in der SJR-Vollversammlung erhalten eine jährliche Pauschale, die unter den Mitgliedsverbänden aufzuteilen ist. Der hierfür zur Verfügung stehende Fördertopf wird gleichmäßig durch die Anzahl der Antragstellenden geteilt. Die Obergrenze der Förderung pro antragstellendem Verband beträgt 1.500,- €.

### 1.5 Verfahren der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt, spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres;
- eine Liste aller im Stadtgebiet tätiger Gruppen / Mitgliedverbände mit Ansprechpartner\*innen.

## 2. Förderung der Jugendbildung

### 2.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere, durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare, Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher und gemeindlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Die Jugendringe tragen durch Beratung und Unterstützung (z. B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei. Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

Gefördert werden örtliche und gemeindliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer\*innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein. Eine örtliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung vorwiegend an Teilnehmer\*innen im Stadtgebiet richtet.

Die Förderung durch den SJR ist vorrangig vor einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der bayerischen Staatsregierung zu gewähren. Die erhaltenen kommunalen Mittel sind bei der Antragstellung auf Landesebene anzugeben.

### 2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

### 2.3 Fördervoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- ➔ die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinie entspricht;
- ➔ die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- ➔ die Teilnehmer\*innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind;
- ➔ die Teilnehmer\*innenzahl mindestens 8 beträgt;
- ➔ die Teilnehmer\*innenzahl nicht mehr als 60 beträgt;
- ➔ je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent\*in oder
- ➔ verantwortliche\*r Mitarbeiter\*in zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- ➔ Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;
- ➔ touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

## Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für:

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 4 Stunden);
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage;
- mit mindestens 6 Stunden/ Tag im Durchschnitt;
- Wochenendveranstaltungen (Freitag, Samstag, Sonntag) mit mind. 14 Stunden;
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 6 Monaten mindestens 3 Veranstaltungen mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

## 2.4 Umfang der Förderung

### Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten;
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten;
- Raummieten;
- Honorare und Referentenkosten;
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter\*innen entstehen.

### Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 8,50 € je Tag und Teilnehmer\*in bei Mehrtages- und Wochenendmaßnahmen.

Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 3,00 € je Tag und Teilnehmer\*in.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 2.5 Verfahren der Antragstellung

### Antragstellung

Die Anträge sind auf einem Formblatt, spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung;
- die Teilnehmer\*innen-Liste;
- ein Bericht, aus dem
  - die Zielsetzung der Maßnahme;
  - der zeitliche Ablauf;
  - das jeweilige Arbeitsthema und
  - die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie
  - ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.
- Eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung. Bei einer Antragssumme von 100,00 € oder höher sind zusätzlich die Ausgabenbelege in Kopie beizufügen.

## 3. Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter\*innen

### 3.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen werden durch eine Förderung ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung ihrer ehrenamtlichen Jugendleiter\*innen für ihre Tätigkeit unterstützt.

Weiterhin wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des BJR unterstützt.

### 3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen. In Einzelfällen können auch Jugendinitiativen, die sich im Aufbau befinden und noch nicht Mitglied im SJR sind, gefördert werden.

### 3.3 Fördervoraussetzungen

Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter\*innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter\*innen, die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des BJR gefördert.

#### Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- ➔ 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden);
- ➔ Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage; mit mindestens 6 Stunden/ Tag im Durchschnitt;
- ➔ Wochenendveranstaltungen (Freitag, Samstag, Sonntag) mit mind. 14 Stunden;
- ➔ Seminarreihen, wovon innerhalb von 6 Monaten mindestens 3 Veranstaltungen mit je 2 Stunden durchzuführen sind.

### 3.4 Umfang der Förderung

#### Förderfähige Kosten

- ➔ Bei eigenen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung:
  - Fahrtkosten;
  - Verpflegung;
  - Übernachtung;
  - Honorare;
  - Referent\*innen;
  - Arbeits- / Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter\*innen entstehen.
- ➔ Bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von unter 3.3 genannten anderen Anbietern:
  - Fahrtkosten;
  - Teilnahmegebühren.

#### Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 8,50 € je Tag und Teilnehmer\*in bei Mehrtages- und Wochenendmaßnahmen.

Pro 1-Tagesmaßnahmen oder Seminarabend einer Seminarreihe beträgt der Zuschuss 3,00 € je Tag und Teilnehmer\*in.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

### 3.5 Verfahren der Antragstellung

Die Anträge sind auf einem Formblatt, spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Aus- und Fortbildung, einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

Bei eigenen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung:

- die Ausschreibung bzw. Einladung;
- die Teilnehmer\*innen-Liste;
- ein Bericht, aus dem
  - die Zielsetzung der Maßnahme;
  - der zeitliche Ablauf;
  - die behandelten Themen und
  - die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie;
  - ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.
- Eine Einnahmen- und Aufgabenaufstellung. Bei einer Antragssumme von 100,00 € oder höher sind zusätzlich die Ausgabenbelege in Kopie beizufügen.

Bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung anderer unter 3.3 genannter Anbieter:

- die Ausschreibung bzw. Einladung, aus der Inhalt und Kosten hervorgehen;
- eine Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleiter\*innenlehrgangs für alle
- Teilnehmer\*innen;
- Nachweis der Fahrtkosten für alle Teilnehmer\*innen.

### 4. Förderung ehrenamtlich tätiger Jugendleiter\*innen (Juleica-Förderung)

#### 4.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll ehrenamtlich Mitarbeitenden einen kleinen Teil ihrer Auslagen ersetzen und gleichzeitig als Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit dienen. Die Förderung kommt den ehrenamtlich Mitarbeitenden persönlich zu.

#### 4.2 Zuwendungsempfänger

Im Stadtgebiet Ansbach tätige Jugendleiter\*innen mit Juleica.

#### 4.3 Fördervoraussetzungen

Mindestens 7 Monate aktive und regelmäßige Mitarbeit im aktuellen Haushaltsjahr bei einer der im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

Die\*der Antragsteller\*in ist Inhaber\*in einer gültigen Juleica und arbeitet nicht (egal in welcher Form) hauptberuflich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

#### 4.4 Umfang der Förderung

Die Vollversammlung des SJR beschließt im Haushaltsansatz einen angemessenen Betrag für diesen Förderbereich. Dieser Gesamtbetrag wird anteilig auf die eingegangenen Anträge verteilt. Als Höchstgrenze gilt jedoch pro Antragsteller 45,- €/ Jahr.

#### 4.5 Verfahren der Antragstellung

##### Verfahren

Die\*der ehrenamtliche Jugendleiter\*in stellt einen Antrag auf dem Formblatt des SJR. Dieser geht dem SJR bis 1. Dezember des lfd. Kalenderjahres zu. Die Jugendorganisation, in der die\*der Jugendleiter\*in tätig ist, bestätigt dies durch Unterschrift. Beizufügen ist die Kopie der gültigen Juleica der\*des Antragsteller\*in.

##### Bewilligung

Die Förderung wird ausschließlich auf das Privatkonto des Jugendleiters überwiesen. Ein Bewilligungsschreiben für den Betrag ergeht nicht.

## 5. Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

### 5.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer\*innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei touristischen Unternehmen, Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Trainingslagern, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen; Kommunionen-/ Firm- oder Präparanden-Konfirmandenfreizeiten, Verbandstreffen und verbandsspezifische Veranstaltungen.

### 5.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in den SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere in der Stadt Ansbach öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

### 5.3 Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen;
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein;
- Maßnahmen sollen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10:00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17:00 Uhr am Abreisetag beendet ist;
- Die Teilnehmer\*innen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein. Die Teilnehmer\*innenzahl beträgt mindestens 8 Personen;
- Pro angefangene sechs Teilnehmer\*innen kann eine Betreuungskraft (auch über 26 Jahren) gefördert werden;
- Die Teilnehmer\*innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

### 5.4 Umfang der Förderung

#### Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten;
- Verpflegung und Übernachtung;
- Raummieten;
- Honorare;
- Programm- und Materialkosten.

Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtägigen Maßnahmen 3,00 € pro Tag und Teilnehmer\*in/ Betreuer\*in.

Für Juleica-Inhaber\*innen sowie für hauptamtlich oder –beruflich für die Antragsteller\*in tätige Mitarbeiter\*innen mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung, erhöht sich der Tagessatz für jede\*n Betreuer\*in jeweils um 100%.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.



### 5.5 Verfahren der Antragstellung

#### Antragstellung:

- Die Anträge sind auf dem Formblatt des SJR einzureichen;
- Den Anträgen sind beizufügen:
  - die Ausschreibung bzw. Einladung;
  - ein zeitlicher Programmablauf mit Kurzbericht über die Aktivitäten einschließlich Vor- und Nachbereitung;
  - eine Teilnehmer\*innen-Liste;
  - eine Kostenaufstellung. Bei einer Antragssumme von 100,- € oder höher sind zusätzlich die Ausgabenbelege in Kopie beizufügen.
  - Ggf. Kopien der Juleicas und Nachweise der abgeschlossenen pädagogischen Berufsausbildung
- Die Anträge sind 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim SJR einzureichen.

## 6. Förderung von Projekten zum Thema „Integration und Inklusion“

### 6.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Ziel des Aktionsprogramms ist es, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft und besonders an Angeboten der verbandlichen Jugendarbeit zu fördern.

#### Gefördert werden:

- niederschwellige Maßnahmen und Aktivitäten, die kurzfristig und punktuell...
- Projekte, die mittelfristig strukturell...

... die Inklusion, Integration und/oder Selbstorganisation betroffener Kinder und Jugendlicher initiieren und befördern.

Die Förderung kann sich dabei auch auf folgende Schwerpunkte erstrecken:

- Sensibilisieren für/ Informieren über das Thema, sowie Maßnahmen, die sich gegen die Instrumentalisierung oder Stereotypisierung von Menschengruppen richten;
- Initiierung und Durchführung von Aktivitäten, Programmen oder Projekten zum Thema;
- Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen der Jugendarbeit, besonders in (in Gründung befindlichen) Initiativen von Betroffenen;
- Begleitung und Beratung der Maßnahmen und Aktivitäten, Projekte durch Honorarfachkräfte;
- Elternarbeit insoweit, als sie zum Zugang zu betroffenen Jugendlichen notwendig und sinnvoll ist, und sie einen angemessenen Teil der Gesamtmaßnahme nicht übersteigt.

### 6.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in den SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere in der Stadt Ansbach öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten. In Ausnahmefällen ist durch Beschluss des Vorstands auch die Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit durch andere Gruppierungen möglich.

### 6.3 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden im Stadtgebiet Ansbach vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel:

- • Maßnahmen und Aktivitäten, (ein oder mehrtägige Einzelveranstaltungen);
- • Projekte mit maximal 24 Monaten Laufzeit.

Es können nur solche Maßnahmen und Projekte gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass der vorzeitige Vorhabensbeginn ausdrücklich genehmigt wurde.

### 6.4 Umfang der Förderung

#### Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten:

Förderfähig sind Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen und Aktivitäten stehen. Dabei beträgt die Zuwendung insgesamt bis 150,00 € je Einzelmaßnahme/ Aktivität, maximal jedoch das entstandene Defizit.

#### Förderung von Projekten:

Förderfähig sind Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Projekten stehen.

Anschaffungskosten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nur im unbedingt notwendigen Umfang mit maximal 10 % der Gesamtausgaben förderfähig.

Die Zuwendung beträgt insgesamt bis zu 1.500 € pro Jahr je Projekt, maximal jedoch das entstandene Defizit.

### 6.5 Verfahren der Antragstellung

#### Maßnahmen und Aktivitäten:

Die Anträge sind auf dem Formblatt des SJR spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Konzeption der Maßnahme;
- Ausschreibung;
- Kostenaufstellung (Einnahmen & Ausgaben).

#### Projekte:

Die Anträge sind auf dem Formblatt des SJR, spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Konzeption des Projekts;
- Kostenkalkulation.

Spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projekts ist ein Abschlussbericht mit Endabrechnung (einschließlich Belege) einzureichen. Die Zuschussauszahlung erfolgt auf Grundlage dieser Abrechnung. Bei Bedarf kann auf Antrag ein Vorschuss von bis zu 50 % der zu erwartenden Förderhöhe auf Grundlage der Kostenkalkulation ausbezahlt werden.

## 7. Anhang

### 7.1 Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigten sind beim jeweiligen Förderbereich genannt. Grundsätzlich sind nur die im Stadtjugendring Ansbach (SJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz in der Stadt Ansbach antragsberechtigt, soweit sie mit dem Jugendamt der Stadt Ansbach oder einem anderen Jugendamt eine Vereinbarung nach §72a des SGB VIII abgeschlossen haben.

Bleibt die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Landkreis Ansbach kleiner gleich 10% der Gesamt-Teilnehmendenzahl, können diese Teilnehmenden auch direkt über den Stadtjugendring abgerechnet werden. Übersteigt die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Landkreis Ansbach die Grenze von 10% der Gesamt-Teilnehmendenzahl, so ist ein weiterer Antrag beim Kreisjugendring zu stellen.

Weiter antragsberechtigt sind in den Förderbereichen 2, 3 und 5 darüber hinaus die im Kreisjugendring Ansbach (KJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, soweit sie mit dem Jugendamt des Landkreis Ansbach oder einem anderen Jugendamt eine Vereinbarung nach §72a des SGB VIII abgeschlossen haben.

Bei Anträgen von im Kreisjugendring Ansbach (KJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen werden zur Ermittlung der Förderhöhe ausschließlich Teilnehmer\*innen mit Wohnsitz in der Stadt Ansbach (Postleitzahl 91522) herangezogen. Doppelförderungen sind unzulässig.

Einzelne Förderbereiche können sich auch lediglich an die im SJR Ansbach zusammengeschlossenen Jugendorganisationen richten.

Im Förderbereich 4 „Förderung ehrenamtlich tätiger Jugendleiter\*innen“ sind hiervon abweichend die einzelnen Jugendleiter\*innen antragsberechtigt.

Im Förderbereich 6 „Förderung von Projekten der ‚Integration und Inklusion‘“ sind in Ausnahmefällen auch Maßnahmen anderer Anbieter der Jugendarbeit förderfähig.

Noch nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten. Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

### 7.2 Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des SJR zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege in Kopie beizulegen.

### 7.3 Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des SJR bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (= Defizitförderung). Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Die Gewährung von Zuschüssen des SJR Ansbach setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

### 7.4 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim SJR Widerspruch mit Begründung eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Das steht in der Rechtsbehelfsbelehrung. Der SJR entscheidet über den Widerspruch. Der SJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter

Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto. Ausnahme ist eine direkte Förderung der\*des Jugendleiter\*in im Förderbereich 4.

### 7.5 Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des SJR nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem SJR umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragssteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Ansbach, sowie des SJR ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

Beschlossen am 28.04.2016 von der SJR Vollversammlung

Überarbeitet am 27.04.2017 von der SJR Vollversammlung

Burkhard Dlugosch  
Vorsitzender